

2. Auskunftersuchen privater Krankenversicherungen

In letzter Zeit mehren sich in den Praxen die Anfragen privater Krankenversicherungen mit der Bitte um Auskunft über den Gesundheitszustand, Behandlungsablauf oder eine geplante Behandlung eines Patienten. Oft handelt es sich um Anfragen von Unternehmen, bei dem der gesetzlich versicherte Patient eine Zahnzusatzversicherung abgeschlossen hat. In einem Begleitschreiben wird kurz darauf hingewiesen, dass eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Patienten vorläge.

Die ärztliche Schweigepflicht hat einen hohen Bedeutungsgrad. Daher möchten wir Sie über die rechtlichen Grundsätze einer Auskunftserteilung informieren.

Die pauschale Mitteilung über das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung ist nicht rechtsgültig. Der Zahnarzt darf der Versicherung ohne Vorlage einer entsprechenden Erklärung im Original keine Auskünfte über den Patienten erteilen. Vorsicht ist vor allem auch geboten, da der Patient seine Einwilligung gegenüber seiner Versicherung wiederum einschränken oder widerrufen kann, was Ihnen natürlich nicht bekannt ist. Dieses Recht wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Vor diesem Hintergrund sollten Sie sich vor Beantwortung der Anfrage stets schriftlich davon überzeugen, dass Ihr Patient in die Erhebung seiner Gesundheitsdaten eingewilligt hat.

Hierfür stellen wir Ihnen ein Musterschreiben zur Verfügung, das Sie auf unserer Internetseite www.kzv-rheinlandpfalz.de > KZV intern > Anfragen PKV finden.

Wenn Ihnen die Einwilligung des Patienten schriftlich vorliegt, empfehlen wir Ihnen, die gewünschte Auskunft direkt an den Beratungszahnarzt zu richten. In der Regel beauftragen Versicherungen Beratungszahnärzte mit der Überprüfung der Behandlungsunterlage, da die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz allein approbierten Zahnärzten vorbehalten ist.

Alternativ können Sie die angeforderten Unterlagen direkt an den Patienten senden zwecks Weitergabe an die Versicherung. Der Patient hat grundsätzlich immer einen Anspruch auf Kopien seiner Behandlungsakte.

Wir empfehlen Ihnen diese Vorgehensweise vor allem deshalb, weil die Weitergabe von Gesundheitsinformationen – obwohl von Ihnen als gut gemeinter Service gedacht – für den Patienten unangenehme Folgen haben kann, etwa Leistungseinschränkungen oder die gänzliche Verweigerung von Leistungsansprüchen. Bei möglichen Rechtsstreitigkeiten kommt hinzu, dass man sich ggf. auch nach der aktuellen Schweigepflichtentbindung erkundigt.

Für die Auskunft können Sie auf der Grundlage von §§ 612, 670 BGB eine angemessene übliche Vergütung beanspruchen. Dabei teilen wir nicht die von den Versicherungen zum Teil vertretene Auffassung, die Auskunft des Zahnarztes werde nach der GOZ/GOÄ vergütet. Die Auskunft wird nicht im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde erteilt, sondern dient dem privaten Versicherer allein zur Beurteilung seiner Leistungspflicht. Es handelt sich somit um ein Vertragsverhältnis zwischen dem Patienten und dem Versicherer. Die Kostenfrage sollte somit vorab abgeklärt sein. Wenn Sie alternativ dem Patienten die Unterlagen senden, haben Sie auch ihm gegenüber einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen. Dies sollte dem Patienten ebenfalls vorab mitgeteilt werden. Auch diese Punkte haben wir für Sie in bereits erwähntem Musterschreiben zusammengefasst.

Bei Fragen steht Ihnen Jochen Kromeier, stellvertretender Geschäftsbereichsleiter Abrechnung, unter Telefon 06131-8927-133 gerne zur Verfügung.